



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Byzantinistik und Christliche Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 16.01.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) ¹Der Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie befasst sich mit der materiellen Hinterlassenschaft der spätantiken Mittelmeerkulturen und des Oströmischen/Byzantinischen Reiches sowie mit dessen Geschichte und Kultur, und legt Wert auf die Berücksichtigung euromediterraner Vernetzungen. ²Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Christlichen Archäologie und Byzantinistik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis sowie in den Bereichen Forschung und Lehre erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann eine Professorin/einen Professor der am Studiengang beteiligten Institute mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für den Studiengang erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Modul „Grundlagen“

Sprachmodul

Modul „Christliche Archäologie“

Praxismodul

Modul „Byzantinistik“

Modul „Wahlfächer“

Abschlussmodul

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang „Byzantinistik und Christliche Archäologie“ beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

(1) Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuster Forschungsdiskussionen.

(2) Hauptseminare

Seminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

(3) Übungen

Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln.

(4) Methodenlektüre

¹In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. ²Sie stellt eine hochschuldidaktisch innovative Weiterentwicklung von Veranstaltungen, die gewöhnlich unter einem Titel wie „Neue Publikationen und Forschungen auf dem Gebiet der *Disziplin X*“ angeboten werden, und hat die kritische Reflexion über die fachlichen Grundlagen zum Gegenstand. ³Unter enger Betreuung durch die Dozenten des Studiengangs, welche durch ihre Venia die Themenbereiche Geschichte und Kultur, Religion, Philologie, materielle Hinterlassenschaft und Kunst abdecken, erschließen die Studierenden den Forschungsstand und fassen die Forschungsliteratur in ausgewählten, repräsentativen Themenbereichen zusammen; gehen der Frage nach den Kriterien dafür, welche Methode und warum im jeweiligen Fragenkomplex zur Erreichung des gestellten Zieles anzuwenden und anderen vorzuziehen ist; klären etwaige Verständnisfragen methodologischen Inhalts; lernen, wie die Etappen beim planmäßigen Fortschreiten von der Fragestellung über die Hypothesen zur wissenschaftlichen Erkenntnis zu nehmen sind; lernen die Grenzen der wissenschaftlichen Erkennbarkeit kennen; werden sensibilisiert für einen ethisch vertretbaren, jenseits der Klischeehaftigkeit agierenden Umgang mit fremden Kulturen und für die nicht zerstörende, schonende Handhabung der materiellen Hinterlassenschaft dieser Kulturen.

⁴Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Tutorien, geleitet von Studierenden aus den Promotionsstudiengängen, kritisch besprochen.

(5) Masterkolloquium

Im Masterkolloquium werden Themen der Masterarbeiten und die verschiedenen methodischen Ansätze präsentiert und diskutiert.

(6) Sprachkurse

Sprachkurse führen in Semantik, Morphologie und Syntax einer Fremdsprache ein.

(7) Archäologisches Praktikum

Das Archäologische Praktikum leitet in eine Vielzahl von archäologischen Tätigkeiten ein, z.B. in die Feldforschungs- und Ausstellungspraxis.

(8) Exkursion (mit Vorbereitungsübung)

Im Rahmen von Exkursionen und deren Vorbereitungsübungen sollen den Studierenden z.B. ausgewählte Denkmäler und ihr räumlicher Kontext, kodikologisches Material und Artefakten näher gebracht und der Umgang mit Originalen geschult werden.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11**Prüfungsleistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder eine Kombination solcher Leistungen. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege oder, solange kein elektronisches System etabliert ist, bei dem/der Lehrenden. ³Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Innerhalb der bekanntgemachten Frist können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus den Bereichen der Christlichen Archäologie und Byzantinistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungs-

frist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte.⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gelten die §§ 13 und 14.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem hö-

heren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur

Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ist ein Modul dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 18 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Aus-

schluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 in diesem Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 21.12.2011.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Grundlagen				
Modultitel englisch: Basics				
Studiengang: Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie				
Turnus: Jedes WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung (Byz)	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vorlesung (CA)	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Übung (Byz)	Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	4	Übung (CA)	Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
5	Methodenlektüre (Byz+CA)	Ü (P)	3	15 h (1 SWS)	75 h	
2	<p>Lehrinhalte: In den Vorlesungen erhalten die Studierenden einen Überblick über die Chronologie und die geographischen Räume der betreffenden Forschungsfelder. In den Übungen werden schriftliche und materielle Quellen zur Christlichen Archäologie sowie zur Kultur und Geschichte des Oströmischen Reiches und dessen Einflußsphäre nach aktuellen methodologischen Standards erarbeitet. In der Methodenlektüre stellen die Studierenden Monographien sowie fachwissenschaftliche Beiträge vor, die sie vorher erarbeitet haben, und diskutieren über sie sowie über die darin zur Anwendung kommenden Methoden. Ziel der Veranstaltung ist es, die Urteilsfähigkeit der Teilnehmenden aufzubauen sowie sie mit den aktuellen Tendenzen der Forschung vertraut zu machen. Durch die intensive Auseinandersetzung mit einschlägiger Fachliteratur wird den Studierenden zudem eine Orientierung in den Fachbereichen vermittelt.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden werden in dem Modul mit den Inhalten und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinistik sowie mit der unmittelbaren Relevanz einer jeden der beiden Disziplinen für die andere vertraut gemacht. Insbesondere wird in der Methodenlektüre unter Anleitung der Fachvertreter die Fähigkeit geübt, über die fachlichen Grundlagen sowie über deren Bedingtheit und Grenzen kritisch zu reflektieren. Systemische und analytische Kompetenzen werden speziell geschult. Zudem wird den Studierenden das bibliographische Arbeiten, das Sammeln und das kritische Sichten von Fachliteratur vermittelt.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master AKOEM – Master Antike Kulturen - Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens – Master Interdisziplinäre Mittelalterstudien</p>					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsleistungen: Die Leistung wird durch je eine 30minütige Klausur zum Inhalt jeder einzelnen Vorlesung sowie durch je ein 30minütiges Referat pro Übung evaluiert.</p>					
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p>					
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %</p>					
11	<p>Modulbeauftragte/r: Prof. Dres M. Grünbart, D. Korol, G. Makris</p>		<p>Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie</p>			

Modul: Grundlagen

Struktur (Spezifikation der Moduleleistungen)											
Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahme		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	Wahrscheinlichkeit	Pflicht		
							Art	prüfungsrelevant			
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamen-äquivalent [] ja [] nein					1.	[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____				
1	Veranstaltungstitel deutsch Vorlesung Veranstaltungstitel englisch Lecture	[X] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] []	2	3	1.	[X] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[X] [] [] [] [] [] []	30	20 %	
2	Veranstaltungstitel deutsch Vorlesung Veranstaltungstitel englisch Lecture	[X] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] []	2	3	1.	[X] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[X] [] [] [] [] [] []	30	20 %	
3	Veranstaltungstitel deutsch Übung Veranstaltungstitel englisch Practical Seminar	[] Vorlesung [X] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [X] [] [] []	2	2	1.	[] Klausur [] mündl. Prfg. [X] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[] [] [X] [] [] [] []	30	20 %	

Modultitel deutsch: Sprache				
Modultitel englisch: Language				
Studiengang: Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum Wintersemester	Dauer: 1.-2. Semester	Fachsemester: 1. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Sprachkurs(e)	P	15 LP	120 h (8 SWS)	330 h
2	Lehrinhalte: Ziel des Moduls ist – soweit die Nachweise noch nicht erbracht sind – die Aneignung von Kenntnissen des Griechischen im Umfang des Graecums, ansonsten das Erlernen einer weiteren, fachrelevanten Sprache. Die Entscheidung über die Geeignetheit einer Sprache im Sinne der fachlichen Relevanz trifft der Modulbeauftragte.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die vermittelten Kompetenzen sind das Beherrschen sowohl der Alten Sprachen, die für das Quellenstudium unerlässlich sind, sowie von modernen Fremdsprachen, die notwendig sind, um fremdsprachliche Literatur rezipieren und am internationalen wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen zu können. In den Lektürekursen werden für den Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie relevante und verwertbare Texte behandelt. Diese vermitteln den Studierenden auch das Verständnis der Mentalitäten der behandelten Zeit- und Kulturräume. Sowohl alte als auch moderne Sprachen vermitteln zudem interkulturelle Kompetenzen und führen zu einer Vertiefung des wissenschaftlichen Denkens.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Sprachkurse stehen allen Studierenden offen					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Sofern Kenntnisse des klassischen Griechisch im Umfang des Graecums nachweisbar sind, muss nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten Lehrangebot aus dem Bereich der Sprachen gewählt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Abschlussklausur je nach Maßgabe bzw. Prüfungsordnung der Universitätseinheit, welche die besuchte Sprachveranstaltung anbietet.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: -					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. G. Makris			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modul: Sprache											
Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)											
Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Module	Voraussetzungen/Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	Wahrscheinlichkeit	Pflicht		
							Art	prüfungsrelevant			
0	Modulabschluss-Prüfung [X] ja [] nein Staatsexamen-äquivalent [] ja [] nein						[X] Klausur [] mündl.Prfg. [] Referat [] schriftl.Ha. [] _____ [] _____	[X] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []	100 %	
1	Veranstaltungstitel deutsch Sprachkurs(e) Veranstaltungstitel englisch Language Course	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [X] Sprachkurs [] _____	[] [] [] [X] []	6	15	1.-3.	[X] Klausur [] mündl.Prfg [] Referat [] schriftl.Ha. [] _____ [] _____	[X] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []	100 %	Es ist eine Abschlussklausur je nach Maßgabe bzw. Prüfungsordnung der Universitätseinheit, welche die besuchte Sprachveranstaltung anbietet, zu schreiben. erbringen.

Modultitel deutsch: Christliche Archäologie				
Modultitel englisch: Christian Archaeology				
Studiengang: Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie				
Turnus: Jedes Sommersemester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

Modulstruktur:					
Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	Hauptseminar	S (P)	8	30 h (2 SWS)	210 h
2	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
3	Übung	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
4	Übung	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt ist die Vertiefung christlich-archäologischer Objekt- und Denkmälerkenntnisse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Als methodische Grundlage werden die Vorgehensweisen bei der Analyse von Fundobjekten sowie bei der Auswertung von archäologischen Befunden und von baulichen Gegebenheiten vermittelt (die Einbeziehung relevanter zeitgenössischer Schriftquellen darf dabei nur erfolgen, wenn diese kritisch auf ihre diesbezügliche Aussagefähigkeit hin geprüft werden). Ein weiteres Arbeitsfeld ist die kritische und korrigierende Auswertung „historischer“ Grabungsdokumentationen. Die Vielfalt der Untersuchungsmethoden wird im Zuge eingehender Analysen der behandelten Objekte und Denkmäler vorgestellt. Dabei wird gleichfalls ein Überblick über die methodengeschichtliche Entwicklung des Faches gegeben und dessen Methoden im jeweiligen zeitgenössischen Rahmen verortet und von der heutigen Position aus eingehend reflektiert. Unter Einbeziehung inter- und transdisziplinärer Ansätze werden vor allem auch die Akkulturationsprozesse im spätrömischen und byzantinischen Reich berücksichtigt. In Erweiterung der traditionellen Fachgrenzen erfolgt dies zum einen auf der Ebene eines geographisch (territorial) erweiterten Raumes und zum anderen in einem chronologisch flexiblen Rahmen, der gerade durch die Ausrichtung dieses Masterstudiengangs vorgegeben ist. Damit ist auch eine gewinnbringende Öffnung für andere Studiengänge gegeben.				
3	Vermittelte Kompetenzen: Vermittelte Kompetenzen sind die breite Kenntnis archäologischer Denkmäler und die Fähigkeit zu kritischer Methodenreflexion. Der Erwerb des methodischen Rüstzeugs zur ordnungsgemäßen Behandlung, Analyse und Interpretation der Objekte und Denkmäler (d.h. der materiellen Hinterlassenschaften aus der spätantiken und byzantinischen Zeit) sowie deren Einbindung in den jeweiligen historischen Kontext bilden den Schwerpunkt der Ausbildung. Nur so können die Studierenden die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und –grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen. Durch Analyse und Präsentation ergibt sich eine Erweiterung und Vertiefung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen. Die Studierenden sollen danach befähigt sein, einen eigenen Interessenschwerpunkt im Hinblick auf die Wahl des Themas ihrer Masterarbeit zu bilden.				
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -				
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Leistung wird im Hauptseminar durch ein Referat sowie durch die schriftliche Ausarbeitung des Referats (Umfang ca. 15 Seiten) erbracht.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen“				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %				
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dieter Korol		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modul: Christliche Archäologie

Struktur (Spezifikation der Moduleleistungen)													
Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen Erläuterungen		
		aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit	Pflicht				
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamen-äquivalent [] ja [] nein						Art	prüfungsrelevant	Dauer	Pflicht	Wahlmöglichkeit		
							[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____			[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []		
1	Veranstaltungstitel deutsch Hauptseminar Veranstaltungstitel englisch Graduate Seminar	[] Vorlesung [] Übung [X] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [X] [] [] []	2	8	2.	[] Klausur [] mündl. Prfg. [X] Referat [X] schriftl. Ha. [] Mitarbeit [] _____	45		[] [] [X] [X] [] []	[] [] [] [] [] []	50 % 50 %	
2	Veranstaltungstitel deutsch Vorlesung Veranstaltungstitel englisch Lecture	[X] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] []	2	3	2.	[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____			[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []		

3	Veranstaltungstitel deutsch Übung Veranstaltungstitel englisch Practical Seminar	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
4	Veranstaltungstitel deutsch Übung Veranstaltungstitel englisch Practical Seminar	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Modultitel deutsch: Byzantinistik				
Modultitel englisch: Byzantine Studies				
Studiengang: Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie				
Turnus: Jedes Sommersemester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	S (P)	8	30 h (2 SWS)	210 h
	2	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Übung	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
4	Übung	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h	
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt sind Geschichte und Kultur des Oströmischen/Byzantinischen Reiches auf der Grundlage neuer Forschungen und aktueller, wissenschaftlich fundierter methodologischer Ansätze, die auch für andere Studiengänge relevant sind (z.B. AKOEM). Dabei werden die Studierenden in die wissenschaftlichen Methoden der Byzantinistik eingeführt, und es werden besonders die Eigenheiten des byzantinisch geprägten Mittelalters berücksichtigt. Studierende erhalten eine Grundausbildung im Umgang mit schriftlichen und materiellen Hinterlassenschaften aus dem griechischen Osten, die zur Rekonstruktion der Alltags- und Mentalitätsgeschichte herangezogen werden. Hilfswissenschaftliche Einführungen (Kodikologie, Paläographie, Sigillographie, Numismatik, Diplomatie) sind dabei eine wesentliche Komponente in der Lehre. Die Einbeziehung lokaler Ressourcen (z.B. Archäologisches Museum der WWU, Ikonenmuseum Recklinghausen, die Bestände an byzantinischen Handschriften des Bibel museums der Universität Münster und der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel) ist essentiell. Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auch auf die am Institut für Byzantinistik und Neogräzistik laufenden Forschungsprojekte (Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ sowie „Byzantine Small Finds in the Menil Foundation Collection, Houston, Texas“) und zeigen damit die Aktualität und die praktische Umsetzung wissenschaftlicher Fragestellungen. Dazu kann auch die Vorbereitung einer wissenschaftlichen Ausstellung zu einem Thema aus dem Bereich des Studiengangs gehören.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vermittelte Kompetenzen sind breite Kenntnisse der politischen sowie der Kulturgeschichte des Oströmischen/Byzantinischen Reiches. Studierende sollen die Fähigkeit entwickeln, den Stellenwert von Quellen (archäologische und schriftliche) einzuordnen und dem-entsprechend bewerten zu können. sowie die Fähigkeit einerseits zur systematischen Erschließung der Quellen und zum analytischen Umgang mit ihnen und andererseits auch zur kritischen Reflexion über Inhalte und Methoden. Zudem wird den Studierenden der Stellenwert der frühchristlichen und byzantinischen Kultur im europäischen Kontext und ihre Relevanz für die heutige Zeit aufgezeigt.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Hauptseminar wird die Leistung durch ein 45-minütiges Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 15 Seiten) erbracht. Die Inhalte der Vorlesung werden in einer 60-minütigen Klausur abgeprüft.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen“					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dres M. Grünbart, G. Makris		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modul: Byzantinistik

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzung/Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit	Pflicht			
							Art	prüfungsrelevant				
0	Modulabschlussprüfung [] ja [x] nein Staatsexamen-äquivalent [] ja [] nein						[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []			
1	Veranstaltungstitel deutsch Hauptseminar Veranstaltungstitel englisch Graduate Seminar	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [x] [] []	2	8	3.	[] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [x] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[] [] [x] [x] [] []	45	[] [] [x] [x] [] []	30 % 30 %	
2	Veranstaltungstitel deutsch Vorlesung Veranstaltungstitel englisch Lecture	[x] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[x] [] [] [] []	2	3	3.	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[x] [] [] [] [] []	60	[x] [] [] [] [] []	40 %	

3	Veranstaltungstitel deutsch Übung Veranstaltungstitel englisch Practical Seminar	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Mündl.Pfng <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
4	Veranstaltungstitel deutsch Übung Veranstaltungstitel englisch Practical Seminar	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Mündl.Pfng <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Modultitel deutsch: Praxis				
Modultitel englisch: Practical Training				
Studiengang: Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum Wintersemester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Praktikum	Ü (P)	10		300 h
	2	Praxisvorbereitung	Ü (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt ist eine praktische Tätigkeit an kulturgeschichtlich relevanten Objekten aus beiden Fächern (Byzantinistik und Christliche Archäologie). Die praktische Tätigkeit kann dabei im Rahmen einer Exkursion (Besichtigung einschlägiger Denkmäler mit begleitenden Referaten, Besuch von Handschriftensammlungen mit entsprechender kodikologischer und paläographischer Untersuchung), Teilnahmen an archäologischen Grabungen oder an Forschungsprojekten in Sammlungen und Museen (vorzugsweise im Archäologischen Museum der Universität. Archäologische Objekte) erfolgen. Nur so erhalten die Studierenden die Gelegenheit, Erfahrungen an authentischem Quellenmaterial zu sammeln und sich zugleich auf eine mögliche berufliche Tätigkeit intensiver vorzubereiten. Außerdem können in diesem Praxismodul auch museale Inszenierungen klassifiziert und diskutiert werden. Auch die Organisation einer Tagung oder eines fachrelevanten Workshops kann in diesem Rahmen durchgeführt werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das Modul vermittelt den praktischen Umgang mit archäologischen Objekten und Denkmälern (aber auch mit Museen und Archiven) und schärft die analytischen Fähigkeiten auch auf der Anwendungsebene. Außerdem dient es der Schulung (museums-) didaktischer Kompetenzen, indem Konzepte zur Vermittlung der Fachinhalte an ein interessiertes, aber mit dem Fachkontext nicht vertrautes Publikum erprobt werden. Die Fähigkeit zur theoretischen und praktischen Erarbeitung von Ausstellungskonzepten vermittelt den Studierenden Transfer- und Kommunikationskompetenzen. Exkursionen sollen dazu befähigen, historisch-geographische und topographische Kontexte schneller erfassen sowie die Genese von Kulturraum besser verstehen zu lernen. So sind die Studierenden besser in der Lage, die vertiefte Einsicht in Sachkomplexe in ihre weiteren theoretischen Fachstudien ebenso wie in ihre mögliche Berufswahl mit einfließen zu lassen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Leistung für das Praktikum richtet sich nach dessen Struktur, z.B. Beschreibung und Bestimmung eines archäologischen Artefakts in mündlicher und schriftlicher Form (mit einer Dauer von ca. 45 Minuten bzw. im Umfang von ca. 10 Seiten). In der Übung „Praxisvorbereitung“ ist ein 30-minütiges Referat abzuhalten.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: -					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dieter Korol		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modul: Praxis

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	Wahrscheinlichkeit	Pflicht			Wahlpflicht
							prüfungsrelevant					
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein Staatsexamen-äquivalent [] ja [] nein						[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____		[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []		
1	Veranstaltungstitel deutsch Archäologisches Praktikum Veranstaltungstitel englisch Archaeological Training	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [x] [] [] []	2	10	3.	[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] Prakt. Übung [x] mündl. u. schriftl. Beschreibung eines Artefakts		[] [] [] [] [] [] [x]	[] [] [] [] [] [] []	80 %	
2	Veranstaltungstitel deutsch Praxisvorbereitung Veranstaltungstitel englisch Preparatory course	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [x] [] [] []	2	3	3.	[] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [] schriftl. Ha. [] Protokoll [] _____	30	[] [] [x] [] [] []	[] [] [] [] [] []	20 %	

Modultitel deutsch: Wahlfächer				
Modultitel englisch: Optional Subjects				
Studiengang: Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum Wintersemester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	S (P)	9	30 h (2 SWS)	240 h
	2	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Inhaltliche und methodologisch vertiefte Auseinandersetzung mit Nachbardisziplinen (Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Theologien, Religiöse Studien, Koptologie, Kunstgeschichte, Geschichtswissenschaften, Mittellateinische Philologie, Geschichte und Kultur der Östlichen Mittelmeerraumes, Antike Kulturen) stellen die Hauptausrichtung dieses Moduls dar. Durch die Wahlfächer werden die Studierenden schon im Rahmen des Studiums auf die Notwendigkeit der interdisziplinären Vernetzung hingewiesen, was an der WWU ideal möglich ist (z.B. Institut für Frühmittelalterforschung, Centrum für Religiöse Studien, Centrum für Geschichte und Kulturen des östlichen Mittelmeerraumes). Die sinnvolle, mit dem Modulbeauftragten eng abzustimmende Einbeziehung der Nachbardisziplinen gewährleistet die Offenheit für vielfältige, innovative Forschungsansätze und deren Adaption. Damit wird den Studierenden auch der Stellenwert von Byzantinistik und Christlicher Archäologie in der Mediävistik bzw. der Archäologie verdeutlicht.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Qualifikationsziel des Moduls ist eine Erweiterung der fachlichen und methodologischen Kompetenzen der Studierenden und die Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins. Studierende sollen den Stellenwert der frühchristlichen und byzantinischen Kultur im europäischen Kontext verorten und bewerten können. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit umfassendes und relevantes interdisziplinäres Fachwissen zu erwerben.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit frei - jedoch unter Abstimmung mit dem Modulbeauftragten – aus den unter Punkt 2 erwähnten Fachdisziplinen zu wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Leistungen werden in der jeweiligen Veranstaltung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung der kooperierenden Universitätseinheit erbracht, welche die Veranstaltung anbietet. Beim Hauptseminar sind das in der Regel ein 30-minütiges Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, bei den Vorlesungen eine 30-minütige Klausur oder eine 15-minütige mündliche Prüfung. Die/der Modulbeauftragte sorgt in Absprache mit den weiteren Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs dafür, dass geeignete Veranstaltungen besucht werden. Die erhöhten Eigenstudien in den Veranstaltungen des Wahlfächermoduls spiegeln sich auch in der erhöhten Vergabe von Leistungspunkten wider.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen“					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. M. Grünbart			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modul: Wahlfächer

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahme Modalität		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahmöglichkeit
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein Staatsexamen-äquivalent [] ja [] nein							prüfungsrelevant				
1	Veranstaltungstitel deutsch Hauptseminar Veranstaltungstitel englisch Graduate Seminar	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [x] [] [] [] [] []	2	9	3		[] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [x] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	30	[] [] [] [] [x] [] [x] [] [] [] [] []	25 % 25 %	Es sind Studienleistungen nach Maßgabe der jeweils besuchten Veranstaltung zu erbringen (Einzelheiten siehe Modulbeschreibung).
2	Veranstaltungstitel deutsch Vorlesung Veranstaltungstitel englisch Lecture	[x] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [x] [] [] [] [] [] [] [] []	2	3	3	Ca.	[] Klausur [x] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	30 15	[x] [] [x] [] [] [] [] [] [] [] [] []		Es sind Studienleistungen nach Maßgabe der jeweils besuchten Veranstaltung zu erbringen (Einzelheiten siehe Modulbeschreibung).

3	Veranstaltungstitel deutsch Vorlesung Veranstaltungstitel englisch Lecture	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	3	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prfg <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	Ca. 30 15	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	25 % 25 %	Es sind Studienleistungen nach Maßgabe der jeweils besuchten Veranstaltung zu erbringen (Einzelheiten siehe Modulbeschreibung).
---	---	---	--	---	---	---	--	------------------------	--	--	--------------	---

Modultitel deutsch: Abschluss				
Modultitel englisch: Degree Studies				
Studiengang: Masterstudiengang Byzantinistik und Christliche Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum Sommersemester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS	LP: 30 LP	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Masterarbeit
	1	Masterkolloquium + Masterarbeit	S (P)	5 + 25	30 h (2 SWS)	870 h
2	Lehrinhalte: Auf dem Kolloquium präsentieren Kandidatinnen und Kandidaten ihre laufenden Abschlussarbeiten unter Berücksichtigung verschiedener methodologischer Ansätze und stellen sie zur Diskussion, die, durch die Fachvertreter geleitet, der Qualitätskontrolle und –sicherung auch unter interdisziplinären Gesichtspunkten dient. Promovenden sowie Kandidatinnen und Kandidaten aus affinen Studiengängen werden ebenfalls zum Kolloquium geladen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Eine studienganggemäße Aufgabenstellung in angemessener Zeit und selbständig nach wissenschaftlichen Methoden inhaltlich zu bearbeiten, abzuschließen und die Ergebnisse sachgerecht, den wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Masterarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module des 1. Studienjahres					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dres. M. Grünbart/D. Korol/G. Makris			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modul: Abschluss													
Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen		
		aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	Wahrscheinlichkeit	Wahrscheinlichkeit				
0	Modulabschluss-Prüfung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Staatsexamen-äquivalent <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				25		Art <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input checked="" type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> _____	prüfungsrelevant <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dauer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Pflicht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahrscheinlichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	100 %	
1	Veranstaltungstitel deutsch Masterkolloquium Veranstaltungstitel englisch Degree Seminar	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input checked="" type="checkbox"/> Kolloquium <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	5	4.	Art <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____	prüfungsrelevant <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dauer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Pflicht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahrscheinlichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		